Checkliste
Verfahren

Behörden des Erwachsenenschutzes

- ☐ Behörden
  - Erwachsenenschutzbehörde
  - Aufsichtsbehörde
  - Gerichtliche Beschwerdeinstanz
  - Weitere Behörden und Stellen
- ☐ Organisation: kantonale Regelungen

Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörde

- ☐ Sachliche Zuständigkeit:
  - Erwachsenenschutzbehörde (vgl. aber fürsorgerische Unterbringung)
- ☐ Örtliche Zuständigkeit
  - Behörde am Wohnsitz des Betroffenen
  - Ausnahmen
    - Gefahr im Verzug: Behörde am Ort des Aufenthaltes
    - Beistandschaft wegen Abwesenheit: Behörde am Ort, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder dem Betroffenen zugefallen ist
    - Anderweitige kantonale Bestimmungen
- ☐ Aufsichtsbehörde: kantonale Regelungen

Grundzüge des Verfahrens

- ☐ Grundsatz: Massgeblichkeit des kantonalen Verfahrensrechts soweit keine bundesrechtliche Vorgaben
- ☐ Meldung der Hilfsbedürftigkeit einer Person
  - Melderechte: Jeder
  - Meldepflichten: Kenntniserlangung im Amt / kantonale Bestimmungen / Beauftragter, OR 397 a

© 2015 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG

Prüfung der Zuständigkeit durch die Erwachsenenschutzbehörde

- ☐ Von Amtes Wegen
- ☐ Entscheidung
  - Zuständigkeit
    - Annahme der Sache
  - Unzuständigkeit
    - Unverzügliche Überweisung der Sache an die zuständige Behörde
  - Negativer Kompetenzkonflikt
    - Meinungsaustausch mit eventuell zuständiger Behörde
    - Keine Einigung: Unterbreitung der Zuständigkeitsfrage der gerichtliche Beschwerdeinstanz

Vorsorglichen Massnahmen

Erwachsenenschutzbehörde trifft **alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen**

- ☐ auf Antrag der Beteiligten
- ☐ von Amtes wegen

Verfahrensgrundsätze

- ☐ Ermittlung des Sachverhalts von Amtes wegen
- ☐ Anwendung des Rechts von Amtes wegen
- ☐ Rechtliches Gehör
- ☐ Mitwirkungspflichten der Beteiligten / Dritter
  - Ausnahmen
    - Bedingte Mitwirkungspflicht
  - Ärzte / Zahnärzte / Apotheker / Hebammen / ihre Hilfspersonen
    - Keine Mitwirkungspflicht
  - Geistliche / Rechtsanwälte / Verteidiger / Mediatoren / Ehemalige Beistände für das Verfahren
- ☐ Amtshilfe durch Verwaltungsbehörden / Gerichte
- ☐ Psychiatrische Begutachtung in einer Einrichtung
  - Voraussetzungen
    - Unerlässlichkeit
    - Unmöglichkeit der ambulanten Durchführung

© 2015 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG

        - Im Übrigen vgl. Fürsorgerische Unterbringung
- ☐ Nötigenfalls Anordnung einer Vertretung
  →Bezeichnung eines Beistandes mit Erfahrungen in fürsorgerischen + rechtlichen Fragen
- ☐ Akteneinsicht
  - Berechtigte: Verfahrensbeteiligten
  - Ausnahme: Entgegenstehende überwiegende Interessen
- ☐ Mitteilung an das Zivilstandsamt
  - Umfassende Beistandschaft
  - Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags
- ☐ Im Übrigen Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung
  - Ausnahme: anderweitige kantonale Bestimmungen

Beschwerde beim zuständigen Gericht

Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde

- ☐ Beschwerdebefugnis
  - Am Verfahren beteiligten Personen
  - Dem Betroffenen nahestehende Personen
  - Personen mit einem rechtlich geschützten Interesse an
- ☐ Beschwerdegründe
  - Rechtsverletzung
  - Unrichtige / unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts
  - Unangemessenheit / Unverhältnismässigkeit
  - Rechtsverweigerung / -verzögerung
- ☐ Beschwerdefrist: 30 Tage seit Entscheidsmitteilung
  - Ausnahme:
    - Entscheid i.V.m. fürsorgerische Unterbringung: 10 Tage seit Entscheidsmitteilung
    - Rechtsverweigerung / -verzögerung: Jederzeit
- ☐ Aufschiebende Wirkung
  - Ausnahme
    - Anderweitige Verfügung der Erwachsenenschutzbehörde / gerichtlichen Beschwerdeinstanz
    - Fürsorgerische Unterbringung: Grundsatz: Keine aufschiebende Wirkung
- ☐ Möglichkeit der Vernehmlassung / Wiedererwägung durch Erwachsenenschutzbehörde
- ☐ Besonderheiten fürsorgerische Unterbringung

© 2015 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG

- Keine Begründungspflicht
- Grundsatz keine Aufschiebende Wirkung der Beschwerde
  - Ausnahme: Anderweitige Verfügung der Erwachsenenschutzbehörde / gerichtlichen Beschwerdeinstanz
- Psychischen Störungen: Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Anhörung des Betroffenen
  - Gerichtliche Beschwerdeinstanz als Kollegium
  - Nötigenfalls Anordnung der Vertretung:
    - Beistand mit Erfahrungen in fürsorgerischen + rechtlichen Fragen
- Entscheidfrist: 5 Tage seit Eingang der Beschwerde

☐ Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung
- Ausnahme: anderweitige kantonale Bestimmungen

Vollstreckung

☐ Vollstreckung der Entscheide durch die Erwachsenenschutzbehörde
- Auf Antrag / von Amtes wegen

☐ Direkte Vollstreckbarkeit
- Wenn Anordnung der Vollstreckungsmassnahmen im Entscheid durch Erwachsenenschutzbehörde / gerichtliche Beschwerdeinstanz

☐ Nötigenfalls polizeiliche Hilfe

☐ Unmittelbare Zwangsmassnahmen: nur bei vorgängiger Anordnung

© 2015 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG